



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 7. Januar 2020  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Geschäftsnummer: 2018.POM.443  
Klassifizierung: nicht klassifiziert

## Generalsekretariat (GS); Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Beitrag an die Konferenzkosten Verpflichtungskredit 2020 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Zusammenfassung</b> .....	1
2.	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	1
3.	<b>Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens</b> .....	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	2
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten .....	3
4.	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen</b> .....	3
5.	<b>Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum</b> .....	3
6.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	3
7.	<b>Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft</b> .....	3
8.	<b>Antrag</b> .....	4

### 1. Zusammenfassung

Ausgabenbewilligung für den Jahresbeitrag 2020 an die Konferenzkosten der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) von CHF 230'000. Die Frühjahrsversammlung der KKJPD hat am 11. April 2019 das Budget 2020 genehmigt. Der Anteil des Kantons Bern am Budget 2020 der KKJPD von CHF 1'819'900.00 beträgt CHF 220'825.00 (12.13%).

### 2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1), Art. 2 Abs. 2, Art. 89 Abs. 2 Bst. c, Art. 90 Abs. 1 Bst. a
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131), Art. 1
- Statuten der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 9./10. November 1995, Art. 2 und 3
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, 47, 48 Abs. 2 und 3, 49, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136, 139, 146, 148 und 154

### **3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens**

Ausgabenbewilligung für den Jahresbeitrag 2020 an die KKJPD von CHF 230'000.

#### **3.1 Ausgangslage**

Die Frühjahrsversammlung der KKJPD hat an ihrer Sitzung vom 11. April 2019 das Budget 2020 mit einem Ausgabentotal für die Konferenzkosten von CHF 1'819'900.00 genehmigt.

#### **3.2 Grundzüge der Vorlage**

Gemäss Artikel 3 der Statuten der KKJPD vom 9./10. November 1995 (Stand 18. November 2016) werden die ordentlichen Aufwendungen der Konferenz durch Beiträge der Kantone gedeckt, die nach der Zahl der Kantoneinwohner im Verhältnis zur Einwohnerzahl des ganzen Landes bemessen werden. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung. Den aktuell gültigen Kostenverteiler verwendend (Ständige Wohnbevölkerung am 31.12.2016: 1'034'650), beträgt der Anteil des Kantons Bern 12.13%.

Der Beitrag 2020 des Kantons Bern an die Konferenzkosten der KKJPD beläuft sich auf CHF 220'825.00. Die Konferenzkosten der KKJPD unterliegen Schwankungen. In den Vorjahren betrug der Beitrag des Kantons Bern CHF 189'576.80 (2016), CHF 169'946.10 (2017), CHF 203'887 (2018), resp. CHF 195'218.60 (2019). Der effektive Konferenzbeitrag 2020 dürfte auf über CHF 200'000 zu liegen kommen. Damit fällt die Ausgabenbewilligung – als wiederkehrende, gebundene Ausgabe – in die Ausgabenkompetenz des Regierungsrats. Die massgebende Kreditsumme wird auf CHF 230'000 aufgerundet.

Die Erhöhung des Budgets im Vergleich zum Vorjahr wird namentlich mit Anpassungen an folgenden Budgetpositionen begründet:

- Aufstockung des Generalsekretariats KKPKS (+CHF 335'000.00)
- Aufstockung des Generalsekretariats KKJPD (+CHF 150'000.00)

In der KKJPD nehmen sowohl die Direktorin für Justiz und Inneres (DIJ), als auch der Sicherheitsdirektor (SID) Einsitz. Die beiden Direktionen haben sich seit jeher verständigt, die Konferenzkosten an die KKJPD je hälftig zu tragen. Die Koordination obliegt der Sicherheitsdirektion.

### **3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten**

Die Ausgabenbewilligung ist zudem der Finanzkommission des Grossen Rates, der Finanzkontrolle und der Finanzdirektion zur Kenntnis zu bringen.

### **4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

Die aktive Mitgliedschaft in der KKJPD stärkt die Stellung des Kantons Bern im interkantonalen Gefüge und gegenüber dem Bund. Die KKJPD ist ein wichtiger Akteur zur Koordination von Geschäften im Bereich der öffentlichen Sicherheit, im Ausländer- und Asylbereich sowie von Geschäften mit verteidigungs- und bevölkerungsschutzrelevantem Bezug.

### **5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**

Beim Verpflichtungskredit für das Jahr 2020 handelt es sich gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 2 FLG um eine wiederkehrende und gebundene Ausgabe (Objektkredit). Die massgebende Kreditsumme beträgt aufgerundet CHF 230'000.

Die Gebundenheit der Ausgabe ergibt sich aus dem Umstand, dass der Kanton Bern aufgrund seiner Mitgliedschaft in der KKJPD einen anteilmässigen Beitrag an die Konferenzkosten der KKJPD leistet. Dessen Nichtbezahlung käme faktisch einem Austritt des Kantons Bern aus der KKJPD gleich, was einzigartig wäre und für den Regierungsrat kein realistisches Szenario darstellt.

Im Voranschlag 2020 ist der benötigte Kredit bei der DIJ und bei der SID eingestellt. Wie in Ziffer 4.1. ausgeführt, werden die beiden Direktionen je hälftig für die kantonale Beteiligung an den Konferenzkosten der KKJPD aufkommen. Es sind unterschiedliche Kostenstellen und Produktgruppen betroffen:

FIBU-Konto:	369010 Beiträge an interkantonale Konferenzen
Kostenstelle / Produkt	SID: 910301011 Dienstleistungen für übrige
	DIJ: 05.01.910101 Führungsunterstützung
Produktgruppe	SID: 06.01.9103 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds
	DIJ: 05.01.9101 Führungsunterstützung

Die Ausgabenbewilligung hat keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, IT und Raum.

### **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

### **7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

## **8. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Sicherheitsdirektion, dem vorgelegten Beschluss zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussesentwurf